

# BÄDER-INFO

## ÖNORM EN 15288-1 und ÖNORM EN 15288-2 „Schwimmbäder - Teil 1: Sicherheitstechnische Anforderungen an Planung und Bau“ „Schwimmbäder: Teil 2: Sicherheitstechnische Anforderungen an den Betrieb“

Mit 1.11.2008 treten die Normen ÖNORM EN 15288-1 und EN 15288-2 in Kraft. Sie regelt die sicherheitstechnischen Anforderungen an Planung, Bau und Betrieb von Schwimmbädern. Die Bestimmungen gelten nicht für private Schwimmbäder.

Die Normen können Sie unter [www.as-plus.at](http://www.as-plus.at) bzw. [www.on-norm.at](http://www.on-norm.at) kaufen.

### Inhalt

In den Normen werden drei Typen von Schwimmbädern unterschieden:

- Typ 1: Schwimmbad, bei dem die mit Wasser verbundenen Aktivitäten das Hauptangebot sind, und dessen Benutzung öffentlich ist (dh für jedermann oder eine bestimmte Gruppe von Personen und nicht ausschließlich für Familie und Gäste des Betreibers)
- Typ 2: Schwimmbad, das ein Zusatzangebot zum hauptsächlichen Angebot ist und dessen Nutzung öffentlich ist
- Typ 3: Alle anderen Schwimmbäder, deren Nutzung nicht privat (dh ausschließlich für Familie und Gäste des Eigentümers/Beitzers/Betreibers) ist

Teil 1 der Norm legt die sicherheitstechnischen Anforderungen fest, die bei Planung und Bau von Schwimmbädern zu berücksichtigen sind und bezieht sich dabei auf folgende Punkte:

Gestaltung, Sicherheits-Informationssysteme, Materialien, Allgemeine Bereiche für Badegäste, Spezielle Bereiche, Wellenbecken, Schwimmbeckenabdeckungen, Erste-Hilfe-Räume, Aufsichtspositionen, Lagerräume/-bereiche für Chemikalien zur Wasseraufbereitung, Technikräume und zugehörige Einrichtungen

Teil 2 der Norm legt die sicherheitstechnischen Anforderungen für den Betrieb von Schwimmbädern fest. Dabei ist eine Bewertung der für das Bad typischen Anlagen und den damit verbundenen Risiken vorgesehen. Genauer geregelt sind folgende Bereiche:

Anforderungen an die Organisation (Erlassung einer Verfahrensanweisung, Festlegung der Organisationsstruktur und Verantwortungsbereiche, Bewertung des Risikos, Festlegung der entsprechenden Verfahrensanweisungen, Überwachung, Auswertung, Anpassung und Verbesserung)

Verfahrensanweisung zu Sicherheit im Schwimmbad (für Anlage und Einrichtungen, für das Personal, bei Notfällen)

Anforderungen an den Betriebsablauf (sicherer Betrieb, Anforderungen an die Führung des Personals, Notfälle)  
Anweisungen an die Nutzer (Information, Regeln für die Nutzung der Anlage, Information/Vorschriften zur Sicherheit, Orientierungsplan)

Besonders hinweisen möchten wir auf die in Teil 2 der Norm vorgeschriebene Risikoanalyse, die damit verbundene Verfahrensanweisungen, die Festlegung einer entsprechenden Organisationsstruktur und die damit verbundenen Kontrollen.

## Auswirkungen

ÖNORMEN sind grundsätzlich rechtlich nicht direkt verbindlich.

Bindend kann die Norm jedoch werden, wenn sie Gegenstand eines Vertrages wird, oder der Gesetzgeber oder die Behörde ihre Einhaltung vorschreibt. Dies kann beispielsweise durch Vorschreibung der Einhaltung der ÖNORM im Betriebsanlagengenehmigungsbescheid geschehen.

Darüber hinaus ist es möglich, dass die Nichteinhaltung von ÖNORMEN von den Gerichten als Missachtung des erforderlichen „Standes der Technik“ bzw. der Verkehrssicherungspflicht qualifiziert wird, und somit eine Haftung des Bäderbetreibers auslösen kann.

Der Fachverband empfiehlt daher Betreibern von Schwimmbädern die in der ÖNORM vorgesehenen Anforderungen, insbesondere hinsichtlich der Risikoanalyse, einzuhalten.

---

Fachverband der Gesundheitsbetriebe, Wirtschaftskammer Österreich  
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien  
T 05 90 900 - 3559 | F 05 90 900 - 3526

E [gesundheitsbetriebe@wko.at](mailto:gesundheitsbetriebe@wko.at) | W <http://www.gesundheitsbetriebe.at>

Stand: Okt. 2008; diese Information finden Sie auch unter [www.gesundheitsbetriebe.at](http://www.gesundheitsbetriebe.at)

Autor: Dr. Maria Steiner-Motsch; © Fachverband der Gesundheitsbetriebe, alle Rechte vorbehalten

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Autorin oder des Fachverbandes ausgeschlossen ist.